F 4763 A

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 1998 | Nummer 46

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	27. 5. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Änderung der Geschäftsordnung für die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte – Höhere Forstbehörden –	852
20020	27. 5. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Änderung der Geschäftsordnung für die unteren Forstbehörden im Land Nordrhein-Westfalen	854
201314		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministeriums v. 12. 3. 1998 (MBl. NW. S. 507); Fachpraktische Studienzeit im Rahmen des Studiums für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes	857
20307	16. 4. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Grundsatzerlaß zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP) für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	860
21210	10. 12. 1997	Änderung der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein	860
6022	26. 5. 1998	Gem. RdErl. d. Innenministeriums, d. Finanzministeriums u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung Schulbauförderung; Rückforderung der Landeszuwendung bei Zweckentfremdung kommunaler, vom Land geförderter Schulgebäude	860
71260	26. 5. 1998	Bek. d. Innenministeriums Spielbanken – Hohensyburg –	860

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
26. 5. 1998	Bek. – Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises	861
	Finanzministerium	
29. 5. 1998	Bek. – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 1998	861
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
7. 6. 1998	Bek. – Ausfertigung der Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes	861

I.

20020

Änderung der Geschäftsordnung für die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte – Höhere Forstbehörden –

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 27. 5. 1998 – I B 3 – 02.42

Die Geschäftsordnung für die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte – Höhere Forstbehörden –, RdErl. v. 19. 9. 1995 (MBl. NW. 1995 S. 1554), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.4.3 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Vorkehrungen“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt.

2. Der in der Anlage als Muster abgedruckte Dienstausweis wird durch die Anlage 1 ersetzt.

Anlage 1

Anlage 1
Dienstausweis für Bedienstete der Forstbehörden (Muster 1)

Gültigkeitsvermerke	
gültig bis	Stempel und Unterschrift

Zusätzliche Vermerke
(nur gültig mit Dienstsiegel)

Dienstausweis

Nr.

Die Inhaberin bzw. der Inhaber dieses Ausweises ist Angehörige bzw. Angehöriger des/der

(Dienststelle)

Es wird gebeten, ihr bzw. ihm bei der Ausübung ihres bzw. seines Dienstes behilflich zu sein.

Name

Vornamen

Amts-, Dienstbezeichnung

Geburtsdatum

Tag und Ort der Ausstellung

, den

Dienst-siegel

(Ausstellende Behörde, Unterschrift)

Dienst-siegel

(Bild)

(Eigenhändige Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers)

– MBl. NW. 1998 S. 852.

20020

Änderung der Geschäftsordnung für die unteren Forstbehörden im Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 27. 5. 1998 – I B 3 – 01.07.03

Die Geschäftsordnung für die unteren Forstbehörden im Land Nordrhein-Westfalen, RdErl. v. 20. 9. 1995 (MBl. NW. 1995 S. 1562), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.2.2 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Die Amtsleiterinnen und -leiter bestellen eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten des höheren oder des gehobenen Dienstes zum Beauftragten für den Haushalt (§ 9 LHO), die bzw. der den Amtsleiterinnen und -leitern in dieser Funktion unmittelbar unterstellt ist."

2. In Nummer 3.3.3 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Vorkehrungen" durch das Wort „Maßnahmen" ersetzt.

3. Folgende Nummer 4.4 ist neu aufzunehmen:

„4.4 Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt

Der Beauftragte für den Haushalt (Nr. 3.2.2) ist bei allen Angelegenheiten, in denen seine Mitwirkung nach der LHO vorgeschrieben ist, zu beteiligen."

4. Die Nummer 11.2.1 erhält folgende Fassung:

„11.2.1 Im Rahmen der geltenden Vorschriften können die Amtsleiterinnen und -leiter Zeiten ihres Erholungsurlaubes sowie der Freistellung nach § 2a AZVO selbst bestimmen. Sie haben rechtzeitig, d. h. in der Regel eine Woche vor Beginn, der höheren Forstbehörde den Erholungsurlaub bzw. die Freistellung sowie die Regelung der Vertretung anzuzeigen.

Anträge der Amtsleiterinnen und -leiter auf Genehmigung von Sonderurlaub sind an die höheren Forstbehörden zu richten.

Nummer 2 meines RdErl. v. 19. 12. 1995 – I A 1–13.2.1 – (SMBl. NW. 203033) bleibt unberührt."

5. Die Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13 Dienstausweise

13.1 Angehörige des Forstamtes erhalten Ausweise nach dem Muster 1 der Anlage, soweit hierfür ein Bedarf anerkannt wird.

13.2 Forstbetriebsbeamtinnen und -beamte des Forstamtes erhalten Ausweise nach dem Muster 2 der Anlage, soweit hierfür ein Bedarf anerkannt wird.

13.3 Die Dienstausweise werden von den unteren Forstbehörden ausgestellt und verlängert.

13.4 Der Dienstausweis ist beim Ausscheiden zurückzugeben. Sein Verlust ist unverzüglich der Dienststelle anzuzeigen."

Anlagen 1 und 2

6. Der in der Anlage als Muster abgedruckte Dienstausweis wird durch die Anlagen 1 und 2 ersetzt.

Anlage 1
Dienstausweis für Bedienstete der Forstbehörden (Muster 1)

Gültigkeitsvermerke

gültig bis	Stempel und Unterschrift

Zusätzliche Vermerke
(nur gültig mit Dienstsiegel)

Dienstausweis

Nr.

Die Inhaberin bzw. der Inhaber dieses Ausweises ist Angehörige bzw. Angehöriger des/der

(Dienststelle)

Es wird gebeten, ihr bzw. ihm bei der Ausübung ihres bzw. seines Dienstes behilflich zu sein.

Name

Vornamen

Amts-, Dienstbezeichnung

Geburtsdatum

Tag und Ort der Ausstellung

, den

Dienst-siegel

(Ausstellende Behörde, Unterschrift)

Dienst-siegel

(Bild)

(Eigenhändige Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers)

Anlage 2
Dienstausweis für Forstbetriebsbeamtinnen und Forstbetriebsbeamte (Muster 2)

Gültigkeitsvermerke

gültig bis	Stempel und Unterschrift

Zusätzliche Vermerke
(nur gültig mit Dienstsiegel)

Dienstausweis

Nr.

Die Inhaberin bzw. der Inhaber dieses Ausweises ist Angehörige bzw. Angehöriger des

(Dienststelle)

Sie bzw. er ist mit dem Forst- und Jagdschutz beauftragt. Sie bzw. er hat innerhalb des Dienstbezirks die Rechte und Pflichten einer Vollzugsdienstkraft nach § 68 Abs. 1 Nrn. 18 und 19 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen und ist Hilfsbeamtin bzw. Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft*. Es wird gebeten, ihr bzw. ihm bei der Ausübung des Dienstes behilflich zu sein.

*Bei Forstwirtschaftsmeisterinnen und -meistern ist dieser Satz zu streichen.

Name

Vornamen

Amts-, Dienstbezeichnung

Geburtsdatum

Tag und Ort der Ausstellung

, den

Dienst-siegel

(Ausstellende Behörde, Unterschrift)

Dienst-siegel

(Bild)

(Eigenhändige Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers)

– MBl. NW. 1998 S. 854.

201314

Berichtigung zum RdErl. d. Innenministeriums v. 12. 3. 1998 (MBl. NW. S. 507)

Fachpraktische Studienzeit im Rahmen des Studiums für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes

Anlagen 1 und 2

Die Anlagen 1 und 2 sind gegen die neugefaßten Anlagen 1 und 2 auszutauschen.

Studienverlauf

Anlage 1

1.Jahr	2.Jahr	3.Jahr
EP	SII	SIV
S I = 31 Wochen insgesamt	S III = 18 Wochen insgesamt	S V (Projekt) = 18 Wochen insgesamt
VZ	VZ	VZ
S I	S IV (Praktikum) = 32 Wochen	S V = 19 Wochen
S II (Praktikum) = 19 Wochen insgesamt	S III	S VI = 19 Wochen
		VZSS
		AP = 8 Wochen
		MS

EP = Einführungspraktikum
AP = Abschlußpraktikum
VZ = vorlesungsfreie Zeit
SS = schriftliche Staatsprüfung
MS = mündliche Staatsprüfung

01.09. - 07.09.
08.09. - 14.09.
15.09. - 21.09.
22.09. - 28.09.
29.09. - 05.10.
06.10. - 12.10.
13.10. - 19.10.
20.10. - 26.10.
27.10. - 02.11.
03.11. - 09.11.
10.11. - 16.11.
17.11. - 23.11.
24.11. - 30.11.
01.12. - 07.12.
08.12. - 14.12.
15.12. - 21.12.
22.12. - 28.12.
29.12. - 04.01.
05.01. - 11.01.
12.01. - 18.01.
19.01. - 25.01.
26.01. - 01.02.
02.02. - 08.02.
09.02. - 15.02.
16.02. - 22.02.
23.02. - 01.03.
02.03. - 08.03.
09.03. - 15.03.
16.03. - 22.03.
23.03. - 29.03.
30.03. - 05.04.
06.04. - 12.04.
13.04. - 19.04.
20.04. - 26.04.
27.04. - 03.05.
04.05. - 10.05.
11.05. - 17.05.
18.05. - 24.05.
25.05. - 31.05.
01.06. - 07.06.
08.06. - 14.06.
15.06. - 21.06.
22.06. - 28.06.
29.06. - 05.07.
06.07. - 12.07.
13.07. - 19.07.
20.07. - 26.07.
27.07. - 02.08.
03.08. - 09.08.
10.08. - 16.08.
17.08. - 23.08.
24.08. - 31.08.

Anlage 2

Gliederungsplan, Inhalte und Lernziele der fachpraktischen Studienzeiten

Praktikum	Woche	Inhalte	Lernziele
EP	1	Allgemeine Einführung	Die Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter sollen einen Überblick über Aufgaben und Aufbau der Polizeibehörden erhalten.
S II	19	Vermittlung von Basisfertigkeiten: Fahr- und Sicherheitstraining *) Schießen/Nichtschießen Eingriffstechniken Sport Informations- und Kommunikationstechnik Textverarbeitung Erste Hilfe	Die Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter sollen in den vorgenannten Bereichen Basisfertigkeiten erwerben.
S IV	32	Einweisung in die Aufgaben des Laufbahnabschnitts II	
	- 10	- Wachdienst **)	Die Beamtinnen und Beamten sollen die Aufgaben im Wachdienst kennen und an deren selbständige Erledigung herangeführt werden.
	- 10	- Ermittlungsdienst **) in einer Polizeiinspektion.	Die Beamtinnen und Beamten sollen die Aufgaben in der Sachbearbeitung des Ermittlungsdienstes einer Polizeiinspektion kennen und an deren selbständige Erledigung herangeführt werden.
	- 2	Seminar "Polizeitechnik" (Anlage 4)	
	- 3	Verhaltenstraining in 3 Blöcken: 5-5-4 Tage	
	- 7	In der verbleibendenen Zeit, jedoch verkürzt um die Zeit des individuellen Jahresurlaubs	
		- **Wahlverwendung**: Abteilungsstab - Führungs- und Lagedienst Polizeiinspektion - Führungsstelle - Verkehrskommissariat - Kriminalkommissariat Zentrale Kriminalitätsbekämpfung - alle Kommissariate Polizeilicher Staatsschutz - alle Kommissariate Bereitschaftspolizei/ Polizeisonderdienste - Einsatzhundertschaft - Verkehrsdienst oder bei einer anderen Stelle des Landes, eines anderen Bundeslandes, des Bundes oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union.	Die Beamtinnen und Beamten sollen die vielfältigen Aufgaben in einem der angebotenen Verwendungsbereiche kennen. Eine Wahlverwendung bei einer anderen Stelle oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten mit entsprechenden Inhalten anzustreben.
AP	8	Vertiefende Einweisung in die Aufgaben des Laufbahnabschnitts II;	
	- 4	Während dieses Studienabschnitts nehmen die Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter am Seminar "Einsatz aus besonderem Anlaß" teil (Anlage 5).	Die Beamtinnen und Beamten sollen die bisher erworbenen Fertigkeiten und Fähigkeiten vertiefen und ergänzen sowie Aufgaben selbständig wahrnehmen.

*) die Teilnahme setzt den Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse 3 voraus.
**) die zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassenen Beamtinnen und Beamten mit entsprechender Berufserfahrung sind in zwei andere Verwendungsbereiche der Polizeiinspektion einzuweisen.

20307

Grundsatzerlaß zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (SAP) für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 16. 4. 1998 – I B 3 – 02.17

1. Der RdErl. d. Innenministeriums v. 3. 9. 1996 „Grundsatzerlaß zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP)" (MBl. NW. S. 1618/ SMBl. NW. 20307) ist für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft anzuwenden.

2. Die unter Nummer 1.4 getroffene Regelung für regionale Arbeitskreise wird nicht übernommen. Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird eine eigene Regelung erfolgen.

– MBl. NW. 1998 S. 860.

21210

Änderung der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 10. Dezember 1997

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 1997 aufgrund des § 31 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen.

„Artikel I

§ 9 der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. Juni 1995 (MBl. NW. S. 1008) in der Fassung vom 11. Juni 1997 (MBl. NW. S. 1190) – SMBl. NW. 21210 – wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

   „Insbesondere soll das Vertrauen der Bevölkerung in die berufliche Integrität der Apothekerin und des Apothekers erhalten und gefördert werden."

2. In Absatz 2 werden

   a) In Nr. 6 nach dem Wort „Zustelldienst" die Wörter „für Arzneimittel" eingefügt und

   b) in Nr. 9 Buchstabe b Satz 1 das Wort „dem" durch die Wörter „für den" ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungen treten 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft."

Genehmigt.

Düsseldorf, den 30. März 1998

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Godry

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 10. Dezember 1997 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apothekerzeitung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 6. April 1998

Der Präsident
Karl-Rudolf Mattenklotz

– MBl. NW. 1998 S. 860.

6022

Schulbauförderung Rückforderung der Landeszuwendung bei Zweckentfremdung kommunaler, vom Land geförderter Schulgebäude

Gem. RdErl. d. Innenministeriums – III B 2 – 50.20.32 – 4929/98 –; d. Finanzministeriums – KomF – 1432 – 6.6 – I A 3 – u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung – Z A 2 – 41 – 07/2 – 110/98 v. 26. 5. 1998

Der Gem. RdErl. des Innenministers, des Finanzministers und des Kultusministers vom 15. 11. 1989 (SMBl. NW. 6022) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   Nach Nr. 6.3 der Richtlinien über die Förderung von Schulbaumaßnahmen für öffentliche Schulen (Schulbauförderung – SBauF –) vom 6. 7. 1995 (SMBl. NW. 6022) ist die Dauer der Zweckbindung einer gewährten Landeszuwendung im Bewilligungsbescheid mit 20 Jahren festzulegen.

   Wird das Schulgebäude vom Zuwendungsempfänger vor Ablauf dieser Frist ganz oder zum Teil nicht mehr für schulische Zwecke genutzt, so hat die Bewilligungsbehörde nach §§ 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz NW in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBestG – [Anlage zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG –] zu verfahren. Ergibt die Ermessensausübung der Behörde, daß der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben ist, so ist die Rückforderung der Landeszuwendung (zuzüglich Zinsen) geltend zu machen.

2. In Nr. 2 werden die Worte „nach § 8 Abs. 4 Haushaltsgesetz NW" gestrichen.

3. In Nr. 3 werden die Worte „nach § 8 Abs. 5 Satz 1 Haushaltsgesetz" gestrichen.

– MBl. NW. 1998 S. 860.

71260

Spielbanken – Hohensyburg –

Bek. d. Innenministeriums v. 26. 5. 1998 – I A 3/24–50.18

Hiermit gebe ich die ab sofort geltende Änderung der Spielordnung für die Spielbank Dortmund-Hohensyburg (meine Bek. v. 19. 6. 1985 – SMBl. NW. 71260 –) bekannt:

In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Innenministerium kann weitere Ausnahmen von den Vorschriften der Sätze 1–3 zulassen."

– MBl. NW. 1998 S. 860.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 26. 5. 1998 – A B 6 – 417–62

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 23. September 1996 ausgestellte und bis zum 26. September 1998 gültige Konsularische Ausweis Nr. 6302 von Herrn Anthony Illtyd Owens, Kgl. Britisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1998 S. 861.

Finanzministerium

Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 1998

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 29. 5. 1998 – KomF 1112 – 6 – I A 3

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das I. Quartal 1998 auf

306 241 176 DM

festgesetzt.

– MBl. NW. 1998 S. 861.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Ausfertigung der Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe vom 7. 6. 1997

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 7. Juni 1997 die Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 29. 6. 1995 beschlossen:

„Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

Hat ein Prüfungsausschuß eine Honorarkürzung in Höhe von mehr als einer nach diesem Zeitpunkt fällig werdenden monatlichen Abschlagszahlung beschlossen und kommt der Vorstand zu dem Ergebnis, daß die Durchsetzung dieser Forderung gefährdet ist, kann er nach Anhörung des Betroffenen mit einer Mehrheit von mindestens 5 Stimmen seiner Mitglieder beschließen, daß künftige Abschlagszahlungen so reduziert werden, daß drohende Überzahlungen vermieden werden. Die §§ 9 Abs. 2, 3 und 11 Abs. 2 gelten entsprechend.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9. Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10."

Die vorstehende Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Zahnärzteblatt Westfalen-Lippe veröffentlicht.

Münster, den 9. Juni 1997

Dr. Walter Dieckhoff

Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe

Dr. Dietmar Gorski

Vorsitzender des Vorstandes
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1998 S. 861.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,– DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann.-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569